



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 06. September 2025

Nr. 36

Inhalt:**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung****Bekanntmachungen**

497. Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit; Glasschutzverein Gevelsberg, Gevelsberg S. 373; **498.** Bestellungen gem. § 11b Schornsteinfeger-Handwerksgesetz S. 373; **499.** Satzungsänderung des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen in Hagen S. 374

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

500. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) - Antrag der Prokon Windpark Rieflinghausen GmbH&Co. KG, auf

Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Hansestadt Attendorn S. 378; **501.** Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) - Antrag der Juwi GmbH, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Finnentrop S. 379; **502.** Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 380; **503. - 505.** Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 380 + 381; **506. + 507.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 381; **508. - 510.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 381; **511. + 512.** Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 381 + 382; **513.** Aufgebot der Sparkasse Witten S. 382

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung einer Stiftung S. 382; Auflösung eines Vereins S. 382

Hinweis**für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg**

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

497. Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit; Glasschutzverein Gevelsberg, Gevelsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 26.08.2025
34.4. - 62101

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit erlöscht für den Glasschutzverein Gevelsberg, Gevelsberg, aufgrund des Auflösungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 20.02.2025 zum 31. Dezember 2024.

Im Auftrag
gez. Jankowski

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 373

498. Bestellungen gem. § 11b Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 27.08.2025

Gem. § 11b Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) wurden mit sofortiger Wirkung als betriebsangehörige Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG bestellt:

Betrieb bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Peter Gottwald,
Kehrbezirk Siegen 19:
Schornsteinfegermeister Patrick Ohrendorf
Aktenzeichen: 60.83.33-005/2025-008

Betrieb bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Martin Hausknecht,
Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 17:
Schornsteinfegermeister Kris Scheffler
Aktenzeichen: 60.83.30-005/2025-005

Betrieb bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Andreas Wackerle,
Kehrbezirk Dortmund 17:
Schornsteinfegermeister Patrick Wolf
Aktenzeichen: 60.83.21-005/2025-005

Im Auftrag
gez. Gabi Hegener
Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 373

499. Satzungsänderung des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen in Hagen

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 27.08.2025
31.04.03.02-001/2015-001

**Satzung
des Zweckverbandes
Südwestfälisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung
und Verwaltungsakademie für Westfalen**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Südwestfälische Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen hat in ihrer Sitzung am 16. Juni 2025 auf Grund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) beschlossen, die Satzung des Zweckverbandes vom 27. Juli 1982, zuletzt geändert am 23. Mai 2022, zu ändern und ihr folgende Fassung zu geben:

**§ 1
Verbandsmitglieder**

- (1) Der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Märkische Kreis, der Kreis Olpe, der Kreis Siegen-Wittgenstein, der Kreis Unna, die kreisfreie Stadt Hagen und der Zweckverband Südwestfalen-IT bilden nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit einen Zweckverband (Freiverband).
- (2) Kreisangehörige Städte mit mindestens 50 000 Einwohnern können Mitglieder des Zweckverbandes bleiben und werden.

**§ 2
Name, Sitz, Siegel**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hagen.
- (3) Der Zweckverband führt das am Ende der Satzung abgedruckte Siegel.

**§ 3
Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband ist Träger des Südwestfälischen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung (Institut) und der Verwaltungsakademie für Westfalen (Akademie). Institut und Akademie werden auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.
- (2) Das Institut hat die Aufgabe, den Dienstkräften der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes und den Dienstkräften der kreisangehörigen Gemeinden durch ein planmäßiges Studium eine fundierte theoretische, aber gleichwohl praxisbezogene Berufsausbildung zu vermitteln, die vorgeschriftenen Prüfungen abzunehmen und fachliche Fortbildung zu betreiben. Das Institut hat ferner die Aufgabe, bei der Auslese der Bewerbernden die Anstellungsbehörden zu beraten und zu unterstützen, insbesondere die vorgeschriftenen oder üblichen Auswahlverfahren durchzuführen. Das Institut kann weitere Aufgaben übernehmen. Es ist für alle Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 1 dieser Satzung grundsätzlich die allein zuständige Ausbildungsstätte. Näheres regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie die Institutsordnung.

(3) Die Akademie hat die Aufgabe, auf wissenschaftlicher Grundlage die allgemeine und berufliche Fortbildung von Beamteninnen und Beamten und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zu fördern. Sie erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch die Veranstaltung von Semesterlehrgängen, Vortragsreihen, Fachseminaren und Fachtagungen. Es können auch Angehörige der Wirtschaft teilnehmen.

**§ 4
Organe und Dienstkräfte des Zweckverbandes**

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der/die Verbandsvorsteher/in.
- (2) Neben diesen Organen werden ein Verbandsausschuss, ein Beirat und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Es können weitere Ausschüsse gebildet werden.
- (3) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband hauptamtlich tätige Beamteninnen und Beamte und Beschäftigte einstellen.
- (4) Der Zweckverband beruft eine hauptamtliche Studienleitung, der die Leitung des Studienbetriebs obliegt, sowie eine nebenamtliche Studienleitung für die Akademie. Für die Studienleitung der Akademie muss mindestens ein/e Hochschullehrer/in bestellt werden, der/die für den Studienbetrieb verantwortlich ist. Der Zweckverband beruft ferner eine stellvertretende Studienleitung, die die Funktion des Kämmerers bzw. der Kämmelin im Sinne der haushaltrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW wahrnimmt.

**§ 5
Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Vertretungskörperschaft des Zweckverbandes und besteht aus Vertretungen der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertretung und bestellt eine Stellvertretung für den Fall der Verhinderung. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache für die Dauer einer Kommunalwahlperiode die/den Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertretung. Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter während einer Wahlperiode aus, ist die Nachfolge für den Rest der Wahlperiode ohne Aussprache zu wählen.
- (3) Der/Die Verbandsvorsteher/in, seine/ihrer Stellvertretung, die Studienleitung und die stellvertretende Studienleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Beirats teil.

**§ 6
Sitzungen**

- (1) Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Sitzungen können diese nach Bedarf stattfinden. Eine Sitzung ist – auf Verlangen unverzüglich – einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der/die Verbandsvorsteher/in unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragt.
- (2) Der/Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem/der Verbandsvorsteher/in fest. Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind alle Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der/die Verbandsvorsteher/in, die hauptamtliche Studienleitung

tung und die stellvertretende Studienleitung schriftlich einzuladen. In der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben. Zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Sitzungstage müssen wenigstens zehn Werktagen liegen, den Tag der Absendung nicht eingerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf fünf Werktagen verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind gemäß § 20 öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
- Personalangelegenheiten, sofern sie Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen,
 - Auftragsvergaben,
 - Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses.

Im Übrigen gilt § 48 der Gemeindeordnung.

- (4) Sofern der/die Verbandsvorsteher/in nicht selbst Mitglied der Verbandsversammlung ist, nimmt er/sie an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

- (5) Der/Die Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmen gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der/dem Vorsitzenden und dem/r Schriftführer/-in zu unterzeichnen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich gegenüber der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu erheben. Werden solche Einwendungen nicht innerhalb von drei Wochen ab Zugang der Niederschrift erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (2) Schriftführer/in ist die Studienleitung des Zweckverbandes; die Vertretung wird von dem/der Verbandsvorsteher/in berufen.

§ 9 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, soweit gesetzlich oder durch die Verbands satzung nichts anderes bestimmt ist und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.
- (2) Neben den ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben beschließt sie insbesondere über
- den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
 - den Erlass und die Änderung der Institutsordnung und der Akademieordnung (§ 15),
 - den Erlass und die Änderung der Entgeltordnung (§ 16 Abs. 3),

- den Erlass und die Änderungen der Prüfungsordnungen,
- die Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertretung
- die Wahl bzw. Bestellung und Entlassung bzw. Abberufung des Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin und der Stellvertretung
- die Ernennung, die Beförderung und Entlassung der hauptamtlichen Studienleitung und der Stellvertretung (§ 4 Abs. 4 Satz 3) – einschließlich ihrer Bestellung,
- Bestellung der ehrenamtlichen Studienleitung der Akademie,
- die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der sonstigen Mitarbeitenden des Zweckverbands im Beschäftigungsverhältnis ab Entgeltgruppe 14 TVöD,
- den Erlass der Haushaltssatzung nebst Stellenplan und die Festsetzung der Verbandsumlage,
- die Rechnungslegung und die Entlastung des/der Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin,
- die Auflösung des Zweckverbandes.

- (3) Ist die Einberufung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der/die Verbandsvorsteher/-in zusammen mit dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seiner/ihrer Vertretung entscheiden. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.
- (4) Die Verbandsversammlung überwacht die Geschäftsführung des Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin. Sie ist von diesem/dieser über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten. Sie kann von dem/der Verbandsvorsteherrin in jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes verlangen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes und Dienstvorgesetzte/r des/der Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin.

§ 10 Verbandsvorsteher/-in

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode aus der Mitte, jedoch höchstens für die Dauer des Hauptamtes des jeweils Gewählten, abhängig davon welches als erstes endet, eine/einen ehrenamtliche(n) Verbandsvorsteher/-in und eine Stellvertretung.
- (2) Der/Die Verbandsvorsteher/in ist zugleich Institutsvorsteher/in des Instituts im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und Direktor/in der Akademie. Seine/Ihre Wahl erfolgt nach § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Er/Sie wird entweder von der Vertretung im Hauptamt oder durch eine/n andere/n Beamtin oder Beamten eines Verbandsmitglieds vertreten.
- (3) Der/Die Verbandsvorsteher/in vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der

- Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Die Ausführung dieser Aufgaben obliegt der Studienleitung im Auftrag des Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin.
- (4) Der/Die Verbandsvorsteher/in bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.
 - (5) Der/Die Verbandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r der hauptamtlichen Studienleitung und der weiteren Dienstkräfte des Zweckverbandes. Über Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 13 TVöD entscheidet der/die Verbandsvorsteher/in nach Maßgabe des Stellenplans.
 - (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom/von der Verbandsvorsteher/in oder seinem/ihrer Vertretung und der hauptamtlichen Studienleitung oder der Vertretung zu unterzeichnen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. In diesem Zusammenhang können Vertretungsbefugnisse auch Dienstkräften des Zweckverbandes (§ 14) durch den/die Verbandsvorsteher/-in eingeräumt werden. § 64 Abs. 3 (ausdrücklich Bevollmächtigte) und Abs. 4 (Folgen einer Formverletzung) der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 11

Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss wird für die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung gewählt. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Vorsitzende/r
 - b) dem/der Verbandsvorsteher/in,
 - c) zwei Vertretungen der Kreise, einer Vertretung der kreisfreien Stadt Hagen, vier Vertretungen der kreisangehörigen Gemeinden, davon eine Vertretung der im § 1 Absatz 2 genannten Städte sowie eine Vertretung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt.
- (2) Die Vertretungen der zu Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Mitglieder sowie die Studienleitung und die stellvertretende Studienleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (3) Der Verbandsausschuss berät und unterstützt die Verbandsversammlung. Er bereitet Entscheidungen der Verbandsversammlung in Angelegenheiten vor, die ihm im Einzelfall von der Verbandsversammlung zur Beratung übertragen werden.
- (4) Für die Niederschrift über die Beschlüsse gilt § 8 Abs. 1 entsprechend.

§ 11a

Beirat

- (1) Der Beirat berät und unterstützt die Organe des Zweckverbandes. Er bereitet Entscheidungen der Verbandsversammlung in Angelegenheiten vor, die ihm im Einzelfall von der Verbandsversammlung zur Beratung übertragen werden.
- (2) Der Beirat wird für die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung gewählt.
- (3) Der Beirat besteht aus zwölf Personen der Verbandsmitglieder und der kreisangehörigen Gemeinden. Bei der Besetzung entfallen je zwei Sitze auf den Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischen Kreis, den Kreis Olpe, den Kreis Siegen-Wittgenstein und die kreisfreie Stadt Hagen sowie jeweils ein Sitz auf die Stadt Schwerte

und den Zweckverband Südwestfalen-IT. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt.

- (4) Die/Der Verbandsvorsteher/in sowie die Studienleitung und die stellvertretende Studienleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (5) Für die Niederschrift über die Beschlüsse gilt § 8 Abs. 1 entsprechend.

§ 12

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus je einer Vertretung der Kreise, der kreisfreien Stadt Hagen und der kreisangehörigen Gemeinden des Zweckverbandsgebietes. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt.
- (2) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Vertretung für die Dauer der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss des Zweckverbandes. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes eines Verbandsmitgliedes gemäß der Entscheidung durch die Verbandsversammlung.

§ 13

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse, der/die Verbandsvorsteher/in und die Studienleitung der Akademie sind ehrenamtlich tätig.

§ 14

Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Die Studienleitung des Institutes wird als hauptamtliche/r Beamtin oder Beamter des Zweckverbandes berufen.
- (2) Die sonstigen Lehrkräfte können als Beamtinnen oder Beamte oder Beschäftigte im Dienst des Zweckverbandes oder auf Honorarbasis als freie Mitarbeiter beschäftigt werden.
- (3) Die übrigen Mitarbeitenden und das Hilfspersonal können als Beamtinnen und Beamte oder Beschäftigte des Zweckverbandes beschäftigt werden.
- (4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten des Zweckverbandes bedürfen der Unterzeichnung durch den/die Verbandsvorsteher/in und den/die Vorsitzende/n der Verbandsversammlung.

§ 15

Institutsordnung und Akademieordnung

- (1) Zum Erlass, zur Änderung und zur Aufhebung der Instituts- und Akademieordnung ist die Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung erforderlich.
- (2) Die Instituts- und Akademieordnung und ihre Änderungen sind nach Vorlage der Niederschrift (§ 8 Abs. 1) von dem/der Verbandsvorsteher/in auszufertigen. Die Ausfertigung ist den Anstellungskörperschaften bekannt zu geben und an der Bekanntmachungstafel des Zweckverbandes in Hagen, Roggenkamp 12, durch den Zweckverband durch dreiwöchigen Aushang zu veröffentlichen. Auf den wesentlichen Inhalt der Ordnungen ist zu Beginn eines Lehr- oder Studiengangs hinzuweisen. Gleichzeitig sind die Teilneh-

menden darüber zu informieren, dass die Ordnungen jederzeit zur Einsicht zur Verfügung stehen.

§ 16

Wirtschaftsführung, Entgelte und Verbandsumlage

- (1) Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes richtet sich nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Bei der Aufstellung des Haushaltplanes kann auf den Vorbericht und die mittelfristige Finanzplanung verzichtet werden.
- (2) Für die Tätigkeit des Zweckverbandes werden privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe einer von der Verbandsversammlung zu erlassenden Entgeltordnung gefordert. Für Mitarbeitende von Anstellungskörperschaften und Einrichtungen, die nicht zu den das Institut tragenden Gemeinden und Gemeindeverbänden gehören, kann die Entgeltordnung jeweils eine höhere Belastung vorsehen. Die Entgeltordnung und ihre Änderungen sind den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben. Das gleiche gilt für sonstige Anstellungskörperschaften, soweit sie tatsächlich betroffen sind. § 20 findet keine Anwendung.
- (3) Soweit die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlichen Mittel nicht durch eigene Einnahmen des Zweckverbandes gedeckt werden, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Darüber hinaus leisten die bisherigen Mitglieder der Akademie Zuschüsse für die laufenden Ausgaben der Akademie. Über die Höhe der Zuschüsse werden besondere Vereinbarungen getroffen.
- (4) Die Umlage bemisst sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen festgestellte Zahl zum 31.12. des dem Jahr der Aufstellung des Haushaltplanes vorausgehenden Jahres.
- (5) Die Verbandsmitglieder stellen, soweit in Orten ihres Gebietes Veranstaltungen des Institutes oder der Akademie durchgeführt werden, die erforderlichen Räume einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung unentgeltlich zur Verfügung. Dies gilt nicht für die Räume des Instituts und der Akademie am Sitz des Zweckverbandes sowie für Räume, über welche die Verbandsmitglieder selbst nicht unentgeltlich verfügen können.

§ 17

Auflösung

- (1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung die Auflösung beschließen und die Verbandsmitglieder zustimmen. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Bei der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen den Verbandsmitgliedern in dem gleichen Verhältnis zu, in dem sie im Durchschnitt der letzten fünf Haushaltjahre die Verbandsumlage zu leisten hatten. Verbindlichkeiten sind in gleicher Weise zu übernehmen.
- (3) Zu den Verbindlichkeiten zählen auch die Gehalts- und Versorgungsbezüge der Bediensteten des Zweckverbandes sowie ihrer Hinterbliebenen. Die hauptamtlichen Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle einer Auflösung von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Vorschriften des Beamtenstatutsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

§ 18

Ausscheiden eines Mitgliedes

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist mit Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung und nur mit einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Haushaltjahrs möglich.
- (2) Das ausscheidende Mitglied hat bis zum Tage seines Ausscheidens entstandene Versorgungsverpflichtungen anteilmäßig zu tragen und wird in dem gleichen Umfang an dem Reinvermögen beteiligt. Es gilt der in § 16 Abs. 5 genannte Maßstab.

§ 19

Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften trifft, finden auf den Zweckverband gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß Anwendung.

§ 20

Bekanntmachungen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg oder durch Bereitstellung im Internet. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist, vollzogen. Der Zweckverband hat auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse durch Veröffentlichung im Amtsblatt hinzuweisen.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen veranlasst der/ die Verbandsvorsteher/in. Er/Sie übt die Kompetenzen aus, welche nach der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) dem/der Bürgermeister/in zugewiesen sind.

§ 21

Inkrafttreten

Die am 16. Juni 2025 geänderte Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Satzung außer Kraft.

L.S.

Hagen, 16. Juni 2025

gez. Schulz

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27.08.2025
31.04.03.02-001/2015-001

Vorstehende Änderung der Satzung des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen in Hagen wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - vom 1.10.1979 (GV.NRW. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) öffentlich bekanntgemacht.

Im Auftrag

gez. König

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 374

(2016)



**Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

500. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissions- schutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Prokon Windpark Rieflinghausen GmbH&Co. KG, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Hansestadt Attendorn

-Erteilung einer Genehmigung-

Kreis Olpe Olpe, 21.08.2025
Der Landrat - Fachdienst Umwelt
663 0113 2021

Der Kreis Olpe, Der Landrat, hat als zuständige Genehmigungsbehörde der Prokon Windpark Rieflinghausen GmbH&Co. KG, Kirchhoffstraße 3, 25524 Itzehoe, auf ihren Antrag vom 30.01.2024 am 03.07.2025 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Stadt Attendorn im Bereich des Ortsteils Rieflinghausen auf den folgenden Grundstücken erteilt:

WEA 1	Gemarkung Helden	Flur: 27	Flurstück: 21
WEA 2	Gemarkung Helden	Flur: 34	Flurstück: 10
WEA 3	Gemarkung Helden	Flur: 34	Flurstück: 14
WEA 5	Gemarkung Helden	Flur: 34	Flurstück: 19

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA-Nr. 1-3 und 5). Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, erteilt:

Eingeschlossene Genehmigungen:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 74 Abs. 1 BauO NRW
- Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.05.2007 (BGBI. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung wurde von der zuständigen Luftfahrtbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erteilt.
- Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. § 39 Landesforstgesetz NRW in Bezug auf das jeweilige Anlagengrundstück
- Feststellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen, da die Bauleitplanung der Gemeinde Finnentrop nicht entgegensteht (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 i.V.m. Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 BauGB).
- Festsetzung einer Rückbaubürgschaft nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB.
- Ersatzgeldleistung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes

Nebenbestimmungen:

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes sowie Belangen von Wald und Forst, zum Gewässerschutz und Wasserrecht, zu Bodendenkmälern und Archäologie, Eiswurf und Eisfall, zu Belangen der Ingenieurgeologie und Bodenschutz sowie zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid vom 03.07.2025 kann in der Zeit vom 07.09.2025 bis einschließlich 20.09.2025 unter der Adresse

[http://
www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen](http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen)
eingesehen werden.

Nr.	Typ	Nenn-Leistung (kW)	Naben-höhe (Meter)	Rotordurch-messer (Meter)	Rechtswert ¹	Hochwert ²
WEA1	N163/6.X	6.800	164	163	425971,21	5661631,95
WEA2	N163/6.X	6.800	164	163	426074,76	5660933,12
WEA3	N163/6.X	6.800	164	163	425932,04	5660592,12
WEA5	N163/6.X	6.800	164	163	426167,72	5660328,38

¹ ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

² ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

Sofern Sie keine Möglichkeit zur digitalen Einsichtnahme haben, können Sie darüber hinaus nach Terminabsprache den Genehmigungsbescheid und die Begründung im vorgenannten Zeitraum bei der Kreisverwaltung Olpe, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Raum 2.082, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, einsehen.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind zudem bis zum Ablauf der Klagefrist im länderübergreifenden UVP-Portal unter [Umweltverträglichkeitsprüfungen \(UVP\) in den Bundesländern \(uvp-verbund.de\)](#) einsehbar.

Melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme im Kreishaus Olpe unter 02761/81-281 oder übermitteln Sie Ihr Ersuchen per Email: immissionsschutz@kreis-olpe.de

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

In Vertretung
-gez. Scharfenbaum-
(Scharfenbaum)

(602)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 378

501. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Juwi GmbH, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Finnentrop

-Erteilung einer Genehmigung-

Kreis Olpe

Olpe, 21.08.2025

Der Landrat - Fachdienst Umwelt
663 0113 2015

Der Kreis Olpe, Der Landrat, hat als zuständige Genehmigungsbehörde der Juwi GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, auf ihren Antrag vom 20.09.2023 am 27.05.2025 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Finnentrop im Bereich des Ortsteile Rönkhausen und Lenhausen auf den folgenden Grundstücken erteilt:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Lenhausen	35	16
WEA 2	Lenhausen	35	62
WEA 3	Schönholthausen	24	112
WEA 4	Lenhausen	6	17
WEA 5	Lenhausen	6	17

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des BlmSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA-Nr. 1-5). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, erteilt:

Nr.	Typ	Nennleistung	Gesamthöhe ¹	Rechtswert ²	Hochwert ³
1	Vestas V150	6 MW	244	429458	5673773
2	Vestas V150	6 MW	244	429141	5673484
3	Vestas V150	6 MW	244	429550	5673447
4	Vestas V150	6 MW	244	429147	5674362
5	Vestas V150	6 MW	244	428760	5674426

¹ Gesamthöhe = Höhe der Rotorachse + (Rotordurchmesser/2)

² ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

³ ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

Eingeschlossene Genehmigungen:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 74 Abs. 1 BauO NRW
- Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung wurde von der zuständigen Luftfahrtbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erteilt.
- Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. § 39 Landesforstgesetz NRW in Bezug auf das jeweilige Anlagengrundstück
- Feststellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen, da die Bauleitplanung der Gemeinde Finnentrop nicht entgegensteht (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 i.V.m. Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 BauGB).
- Festsetzung einer Rückbaubürgschaft nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB.
- Ersatzgeldleistung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Nebenbestimmungen:

Der Genehmigungsbescheid enthält u.a. Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes sowie Belangen von Wald und Forst, zum Gewässerschutz und Wasserrecht, zu Bodendenkmälern und Archäologie, Eiswurf und Eisfall, zu Belangen der Ingenieurgeologie und Bodenschutz sowie zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis und wiederkehrende Prüfungen und Maßnahmen.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid vom 27.05.2025 kann in der Zeit vom 07.09.2025 bis einschließlich 20.09.2025 unter der Adresse

<http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

Sofern Sie keine Möglichkeit zur digitalen Einsichtnahme haben, können Sie darüber hinaus nach Terminabsprache den Genehmigungsbescheid und die Begründung im vorgenannten Zeitraum bei der Kreisverwaltung Olpe, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Raum 2.082, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, einsehen.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind zudem bis zum Ablauf der Klagefrist im länderübergreifenden UVP-Portal unter

[Umweltverträglichkeitsprüfungen \(UVP\)](#)
[in den Bundesländern \(uvp-verbund.de\)](#)
einsehbar.

Personen, die bereits Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Olpe, Fachdienst Umwelt, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe schriftlich oder elektronisch anfordern.

Melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme im Kreishaus Olpe unter 02761/81-281 oder übermitteln Sie Ihr Ersuchen per Email: immissionsschutz@kreis-olpe.de

Einwendungen:

Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen wurden nicht erhoben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

In Vertretung
-gez. Scharfenbaum-
(Scharfenbaum)
(684) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 379

502. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparkunden gem. §13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nr. 32631913

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragsteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 08.08.2025

Sparkasse Wittgenstein
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften
(102) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 380

503. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE68 4305 0001 0320 0862 59 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE68 4305 0001 0320 0862 59 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 08.12.2025, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Sch 72/25

Bochum, 21.08.2025

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften
(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 380

504. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE82 4305 0001 0308 5025 58 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE82 4305 0001 0308 5025 58 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 08.12.2025, 09:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 73/25

Bochum, 21.08.2025

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften
(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 381

505. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE59 4305 0001 0342 3199 85 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE59 4305 0001 0342 3199 85 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 08.12.2025, 10:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

KT 74/25

Bochum, 21.08.2025

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften
(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 381

506. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 30.04.2025 aufgebotene, Sparkassenbuch Nr. DE52 4305 0001 0333 6347 31 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE52 4305 0001 0333 6347 31 wird für kraftlos erklärt.

Z 26/25

Bochum, 18.08.2025

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften
(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 381

507. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 30.04.2025 aufgebotene, Sparkassenbuch Nr. DE07 4305 0001 0312 3537 41 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE07 4305 0001 0312 3537 41 wird für kraftlos erklärt.

C 27/25

Bochum, 18.08.2025

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften
(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 381

508. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420015505 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 19.08.2025

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften
(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 381

509. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430008797 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 19.08.2025

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften
(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 381

510. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 307024083 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 20.08.2025

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften
(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 381

511. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300990744 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt. Olpe, 19.08.2025

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand
gez. W. Rücker gez. E. Clemens
(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 381

**512. Kraftloserklärung der
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300940780 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 19.08.2025

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. W. Rücker gez. E. Clemens

(45)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 382

513. Aufgebot der Sparkasse Witten

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 309010536, 314607326, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 20.08.2025

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. i.V. Herr Miletovic gez. i.A. Herr Sudwischer

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 382

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung einer Stiftung

Die Stiftung "Schücking-Pröbstingsche-Stiftung für Hausarme in Darfeld" wurde durch Beschluss des Sachwalters der Stiftung vom 07.07.2025 und der Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 13.08.2025 aufgelöst.

Die Gläubiger der Stiftung werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden:

- Herr Andreas Vennebörger
Zentralrendantur der kath. Kirchengemeinden im Dekanat Coesfeld und Dülmen,
Anna-Katharina-Emmerick-Str. 30 in 48249 Dülmen

(50)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Unser Wald e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 6710, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden:

Herr Dirk Landsmann,
Im Krimmelsbach 18, 57319 Bad Berleburg

(30)



Unser Konsum darf nicht die Welt kosten.

Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.
brot-fuer-die-welt.de/klima

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de
Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.